

Dienst- und Besoldungsrecht

Wichtige GÖD-FCG Erfolge 2010 bis 2014

Stand: August 2014 – ohne Lehrerdienstrecht mit PVG-Novelle
Norbert Schnedl

Die vergangenen vier Jahre waren geprägt von der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Finanzsystem musste stabilisiert werden, Banken wurden gerettet und die Wirtschaft musste gestützt werden. Dadurch sind die öffentlichen Budgets, nicht nur in den europäischen Ländern, enorm unter Druck geraten. Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen konnte die FCG-geführte GÖD beachtliche Verhandlungserfolge erzielen. Auf den folgenden Seiten sind die wichtigsten Erfolge dargestellt. Eine mehr als herzeigbare Bilanz:

2010

Bezugserhöhungen für 2010:

Bezugserhöhungen für 2010: zwischen + 1,23% und + 0,94%
Zulagen: 0,9%

Budgetbegleitgesetz:

Sogenanntes „Papamonat“ durchgesetzt: Frühkarenzurlaub für Väter – § 75d BDG und Parallelbestimmungen

Wir haben durchgesetzt, dass Väter bis zu 4 Wochen nach der Geburt eines Kindes mit ihrer Familie einen Karenzurlaub verbringen können. Voraussetzung ist, dass Vater und Mutter sowie Kind im gemeinsamen Haushalt leben, das Ansuchen 2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin gestellt wird und keine wichtigen, dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines behinderten Kindes verbessert – § 50b BDG und Parallelbestimmungen

Es ist nun ein Rechtsanspruch, dass ein im gemeinsamen Haushalt lebendes behindertes Kind (für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird) nicht mehr nur bis Schuleintritt sondern auch nach Schuleintritt bzw. über den Schuleintritt hinaus von den Eltern betreut werden kann, in dem den Eltern die Möglichkeit gegeben wird ihre regelmäßige Wochendienstzeit zur Pflege oder Betreuung herabzusetzen.

Hemmung des Verfalls des Erholungsurlaubes ausverhandelt – § 69 BDG und Parallelbestimmungen

Wir haben erreicht, dass der Verfallstermin des Erholungsurlaubes um den Zeitraum einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz hinausgeschoben wird.

Erholungsurlaub: Ansprüche gesichert – § 242 BDG und Parallelbestimmungen

Eine langjährige Forderung der GÖD konnte durchgesetzt werden. Ab dem 43. Lebensjahr gebührt ein Anspruch auf ein erhöhtes Urlaubsausmaß. Fällt der 43. Geburtstag auf einen Tag vor dem 1. Juli, gebührt bereits für dieses Jahr das um 40 Stunden erhöhte Urlaubsausmaß, ansonsten erst im darauffolgenden Jahr. Die Ansprüche der Kolleginnen und Kollegen, denen bereits in den Jahren 2011 bis 2013 das erhöhte Urlaubsausmaß aufgrund ihres Urlaubstichtages vor dem 43. Geburtstag gebührte, wurden mit einer Übergangsregelung gewährt.

Dienstausweise mit Bürgerkartenfunktion auf Kosten des Dienstgebers – § 60 Abs. 2b BDG

Wenn dienstliche Erfordernisse vorliegen, so ist – auf Kosten des Dienstgebers – mit einem vom Dienstgeber namhaft gemachten Zertifizierungsdiensteanbieter ein Vertrag zur Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats gem. Signaturgesetz abzuschließen. Der Vertrag kommt zwischen dem Zertifizierungsdiensteanbieter und dem Dienstnehmer zustande. Der Dienstgeber hat alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten zu tragen.

Reisegebührevorschrift:

Die im Begutachtungsentwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011 (Sparbudget) enthaltenen, teilweise deutlichen Verschlechterungen – es waren ursprünglich seitens der Bundesregierung eine Vielzahl von Einschnitten geplant – konnten entschärft werden:

Im **Dienstauftrag** kann festgelegt werden, die Dienstreise von der Wohnung aus anzutreten und dort zu beenden.

Bei **Eisenbahnfahrten** besteht weiter die Möglichkeit der Benützung der 1. Wagenklasse, wenn dies im Dienstinteresse liegt und von der Dienstbehörde angeordnet wird.

Fußkilometergeld

Das Fußkilometergeld wird auch weiterhin gewährt.

Vereinheitlichung der Gebührenstufen

Die Tagesgebühren nach Tarif I beträgt € 26,4 was eine Angleichung an das Einkommenssteuergesetz darstellt.

Nächtigungsgebühr

Wir haben erreicht, dass die Überschreitungsmöglichkeit der Nächtigungsgebühr von 350 % auf 600 % (€ 105) angehoben werden konnte. Der Forderung der GÖD, auf die realen Hotelpreisgegebenheiten Rücksicht zu nehmen, wurde entsprochen.

Amtliches Kilometergeld

Eine wesentliche Forderung der GÖD wurde umgesetzt: Die Befristung der Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes auf € 0,42 pro Kilometer wurde aufgehoben. Die Erhöhung gilt nun unbefristet.

Zuteilungsgebühr

Wir haben erreicht, dass eine Zuteilungsgebühr weiterhin unbegrenzt ausbezahlt werden kann, wenn diese in Dienstbereichen erfolgt, in denen es in der Natur des Dienstes liegt, dass die Dienstzuteilung länger dauert. Dies ist zum Beispiel in folgenden Bereichen relevant: Sondereinheiten, spezielle Einsätze, Ausbildungen etc.. Ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung beträgt das Ausmaß der Zuteilungsgebühr einheitlich 50 %. Die Unterscheidung zwischen verheirateten Bediensteten, verheirateten Bediensteten mit Kindern und ledigen Bediensteten fällt weg. Für bisherige Bezieher einer Zuteilungsgebühr (vor der Novelle) gelten Übergangsregelungen (Ausmaß der Zuteilungsgebühr bleibt erhalten).

2011

Bezugserhöhungen für 2011:

Bezugserhöhungen für 2011: zwischen + 2,1% und + 0,85%
Zulagen: +1 %

Dienstrechtsnovelle 2011:

Beamtdienstrechtsgesetz:

Die Anerkennung des ersten akademischen Grades „Bachelor“ konnte im bestehenden Dienstrecht durchgesetzt werden – Anlage 1, Zi. 1.12a BDG, § 28 Abs. 3 GehG

Es greift ein eigener Gehaltsstapel für Bachelorabsolventinnen und –absolventen, die nach A1 ernannt werden können.

Freiwilliges Weiterarbeiten ermöglicht – §§ 14 BDG, 12h GehG

Beamtinnen und Beamte können eine Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit abwenden, wenn sie sich **freiwillig** dazu entscheiden, auf einem anderen Arbeitsplatz weiterzuarbeiten und wenn sie imstande sind, die Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes zu erfüllen. Die vorübergehende Zuweisung auf einen anderen Arbeitsplatz darf längstens 12 Monate dauern. Die vorübergehende und die dauernde Zuweisung sind an die ausdrückliche Zustimmung der Beamtin bzw. des Beamten gebunden. Eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage gem. § 12h GehG gebührt, wenn der Monatsbezug der bisherigen Verwendung höher als der in der neuen Verwendung ist.

Besserer dienstrechtlicher Schutz für Whistleblower – § 53a BDG, § 5 VBG, § 58b RStDG

Whistleblower (Beamtinnen oder Beamte, die Korruptionshandlungen melden) werden besser geschützt, indem diese als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden dürfen.

Vertragsbedienstete als Disziplinaranwältinnen bzw. –anwälte und Verteidigerinnen bzw. Verteidiger - §§ 103, 107 BDG, § 76 LDG, § 84 LLDG

Auch Vertragsbedienstete können jetzt als Disziplinaranwältinnen bzw. –anwälte und Verteidigerinnen bzw. Verteidiger bestellt werden. Der Personenkreis potenziell geeigneter Bediensteter wird erweitert. Disziplinaranwältinnen und – anwälte haben in beiden Instanzen rechtskundig zu sein (für das BMI gilt eine Sonderregelung).

Gehaltsgesetz:

Voller Kinderzuschuss sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitbeschäftigte – § 4 GehG, § 16 VBG

Die Kinderzulage wird nunmehr 12-mal jährlich als Kinderzuschuss ausbezahlt, der sowohl Voll- als auch Teilzeitbeschäftigten in voller Höhe gebührt. Der Betrag wird von € 14,50 pro Kind auf € 15,60 erhöht. Bisher war die Kinderzulage bei Teilzeitbeschäftigten nach dem Beschäftigungsmaß aliquotiert.

Vertretungsabgeltung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Führungskräften – § 12f GehG, § 21 VBG

Geht eine Führungskraft in Teilzeitbeschäftigung, gebührt nunmehr der ständigen Stellvertretung eine Vertretungsabgeltung.

Indexanpassung der Auslandszulagen durchgesetzt – § 21g Abs. 4 Gehaltsgesetz

Auslandszulagen werden jetzt automatisch entsprechend dem Anstieg der Inflationsrate angepasst. Auslandszulagen nach dem AZHG bleiben weiterhin an V/2 gekoppelt.

Vergütung für besondere Gefährdung bleibt bei vorübergehender Einschränkung der Exekutivdienstfähigkeit erhalten – § 82 Abs. 6 GehG

Erfolgt eine dienstliche Verwendung bei gleichzeitiger vorübergehender Einschränkung der Exekutivdienstfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls ist die Gefahrenzulage in der Höhe weiterzubezahlen, in der sie vor dem Dienstunfall gebührt hat.

Vertragsbedienstetengesetz:

Anpassung der Regelungen der Dienstverhinderung bei Vertragsbediensteten an das Beamtenrecht – § 7 Abs. 1 VBG

Dauert eine Krankheit länger als 3 Tage, ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Ordnet der Vorgesetzte eine Untersuchung des Bediensteten an, hat diese durch einen Arzt und nicht mehr durch einen Amtsarzt zu erfolgen.

Pensionsgesetz:

Übermittlung von Beitragsgrundlagen auf elektronischem Wege möglich – § 4 Abs. 3 und § 59 Abs. 4 PG

Der Dienstgeber kann seine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungspflicht über die Pensionsbeitragsgrundlagen und die erworbenen Nebengebührenwerte auch auf elektronischem Weg erfüllen, etwa durch die Ermöglichung der Einsichtnahme in die Personaldaten im Wege des ESS.

Verbesserung beim „Pensionssicherungsbeitrag“ erreicht: Senkung – § 13a Abs. 2b PG

Der 1 %ige Zusatzbeitrag wird um jeweils 1/3 pro Jahr bei Inanspruchnahme des Ruhestandes nach dem 62. Lebensjahr gesenkt – somit wäre bei einer Pensionierung ab dem 65. Lebensjahr kein Zusatzbeitrag mehr zu leisten.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz:

50 % Frauen im öffentlichen Dienst – § 11 Abs. 2, § 11b Abs. 1, § 11c B-GIBG

Um den Anteil von Frauen im öffentlichen Dienst zu erhöhen, erfolgt die Anhebung des dem Frauenförderungsgebotes zugrunde liegenden Prozentsatzes im öffentlichen Dienst von 45 % auf 50 %.

Die jeweilige Mindestentlohnung ist in der Stellenausschreibung bekanntzugeben – § 7 Abs. 5 B-GIBG

Als Orientierungshilfe steht nunmehr auch das gebührende monatliche Mindestgehalt in den Ausschreibungen.

Herstellung einer umfassenden Vergleichbarkeit im Einkommensbericht erreicht – § 6a B-GIBG

Um im Einkommensbericht eine umfassende Vergleichbarkeit herzustellen, ist hinsichtlich des Arbeitszeit- oder Beschäftigungsausmaßes eine Umrechnung notwendig. Teilzeitbeschäftigung ist auf Vollzeitbeschäftigung und unterjährige Beschäftigung auf ganzjährige Beschäftigung hochzurechnen.

Erweiterte Informationspflichten der Ressortleiterin bzw. des Ressortleiters – § 20c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Ressortleiterinnen bzw. –leiter trifft eine erweiterte Informationspflicht über die wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes geltend gemachten Ansprüche. Sie haben diese in anonymisierter Form dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin zu übermitteln, welcher/welche diese auf der Webseite des Bundeskanzleramtes veröffentlicht.

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz:

Ausdehnung der Ausbildungsmöglichkeiten von Richteramtswärterinnen und Richteramtswärtern – § 9c RStDG

Wirtschaftliches Wissen ist gerade bei Wirtschaftsprozessen von großer Bedeutung, daher gibt es nun die Möglichkeit, dass Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter Ausbildungen im Bereich des Finanzwesens absolvieren.

2012

Bezugserhöhungen für 2012:

Bezugserhöhungen für 2012: zwischen + 3,36% und + 2,68%
Zulagen: +2,95%

2. Stabilitätsgesetz 2012 – 2. StabG 2012

Gravierende Verschlechterungen verhindert!

Seitens der Bundesregierung war geplant:

- Aussetzung von Biennalsprüngen,
- 2 Nulllohnstunden,
- zusätzliche geplante Pensionsbeiträge für Aktive und Pensionistinnen und Pensionisten,
- Verschlechterungen bei der Versetzung etc.

Beamtendienstrechtsgesetz:

Der Versetzungsschutz bleibt auch in Zukunft bestehen! Die Mobilität zwischen den Ressorts bzw. Besoldungsgruppen wird erhöht – § 38 BDG

1. Der **Versetzungsschutz** (Prüfung nach § 38 Abs. 4 – „Berücksichtigung der persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse sowie Prüfung, dass kein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entsteht oder eine andere geeignete Beamtin oder Beamter derselben Dienststelle, bei der oder dem dies nicht der Fall ist“) **bleibt bestehen**.

2. Die **Gründe für eine Versetzung von Amts wegen bleiben bestehen:**

- Änderung der Verwaltungsorganisation
- Auflassung von Arbeitsplätzen
- bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer anderen
- Dienststelle, für die keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber
- vorhanden sind
- wenn der Arbeitserfolg nicht aufgewiesen wird (Leistungsfeststellung)
- disziplinarische Gründe

Bei Vorliegen dieser **Gründe („wichtiges dienstliches Interesse“)** war schon bisher eine Versetzung von Amts wegen zulässig.

3. Lediglich im Bereich der **amtswegigen Überstellung** in ein anderes Ressort bzw. in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe wurden Mobilitätshindernisse beseitigt.

Dabei gilt der **Grundsatz, dass lediglich in eine gleichwertige oder höhere Besoldungs- bzw. Verwendungsgruppe – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Punkt 2 – überstellt werden kann.**

4. Es greifen dieselben besoldungsrechtlichen Absicherungsmaßnahmen wie schon bisher bei einer amtswegigen Versetzung (Wahrungsfunktionen, Fallschirmregelungen etc. bleiben erhalten – siehe unten zu § 12b GehG).

5. Amtswegige Überstellungen in ein anderes Ressort bzw. in eine andere (mindestens gleichwertige oder höhere) Besoldungs- oder Verwendungsgruppe werden kein häufiges Phänomen sein. Selbst die Dienstgeberseite ging im Begutachtungsentwurf von etwa 20 Fällen pro Jahr aus. Diese Annahme hat sich bestätigt.

Teilweise Rückerstattung von Nachkaufbeträgen wird möglich – § 236b Abs. 7 BDG (sowie Parallelbestimmungen im RStDG, LDG und LLDG)

Ab 1. Juli 2012 besteht für Beamtinnen und Beamte ein Rechtsanspruch auf teilweise Rückerstattung von für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten entrichtete besondere Pensionsbeiträge zur Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung.

Gehaltsgesetz:

Ergänzungszulage bei amtswegiger Überstellung sichergestellt – § 12b GehG

§ 12b Abs. 5 GehG stellt im Falle einer amtswegigen Überstellung sicher, dass Bedienstete keinen besoldungsrechtlichen Nachteil erleiden. Die Regelung bewirkt, dass für die Gruppen der Besoldungsreform der Fallschirm- und die Wahrungsfunktion weiterhin greifen. Sollte jedoch die Ergänzungszulage gem. § 12b GehG für die Bediensteten ein besseres Ergebnis bringen, so ist diese Bestimmung anzuwenden. Diese Abwägung hat nicht nur im Zeitpunkt der Überstellung zu erfolgen, sondern auch danach.

Die Vergütung für den verlängerten Dienstplan bleibt erhalten – § 16a GehG

Die GÖD konnte durchsetzen, dass die pauschale Abgeltung für den verlängerten Dienstplan gem. § 48 Abs. 6 BDG für Bedienstete des BMLVS, BMI und BMJ, deren Mehrleistungen nicht in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder einen „All-In Bezug“ als abgegolten gelten, erhalten bleibt.

Dienstrechtsnovelle 2012:

Beamtendienstrechtsgesetz:

Sogenanntes „Papamonat“ verbessert – § 75 d BDG und Parallelbestimmungen
Väter haben nunmehr einen Rechtsanspruch auf den sog. „Papamonat“ im öffentlichen Dienst. Die Antragsfrist konnte von 2 Monaten auf 1 Woche verkürzt werden.

Verbesserung bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes – §§ 65, 66 BDG und §§ 27a, 27c VBG

Bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes unter dem Kalenderjahr wird das Urlaubsausmaß entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessene durchschnittliche Beschäftigungsausmaß neu berechnet. Diese Änderung war aufgrund der aktuellen EUGH-Judikatur erforderlich. Die Aliquotierung tritt bei Karenzurlauben bereits mit der Verfügung des Karenzurlaubes ein, bei Karenzurlauben nach dem Mutterschutzgesetzes bzw. Väterkarenzgesetz erst mit Antritt des Karenzurlaubes.

Wesentliche Verbesserung der Pflegefreistellung durchgesetzt – § 76 BDG und Parallelbestimmungen

Die Pflegefreistellung wird deutlich verbessert, da nunmehr:

- ein Rechtsanspruch auf Pflegefreistellung auch dann besteht, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- die Pflegefreistellung bei stationärem Krankenhausaufenthalt von Kindern auch möglich ist und
- eine Pflegefreistellung für Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt ebenfalls in Anspruch genommen werden kann.

Diese langjährigen Forderungen der GÖD wurden nun positiv umgesetzt.

Einführung einer Laienbeteiligung bei gerichtlichen Senatsentscheidungen in bestimmten Fällen erreicht –

§ 41 a bis 41f, §§ 94 bis 97, §§ 99 bis 104, § 135a BDG – Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012

Die GÖD hat ein Entsendungsrecht für die Dienstnehmervertreter. Die Laienbeteiligung ist vorgesehen bei: Entlassung, amtswegiger Versetzung, qualifizierter Verwendungsänderung, Überstellung in ein anderes Ressort, amtswegiger Ruhestandsversetzung und Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses.

Aufwertung der Sekretariatskräfte im Schulbereich durchgesetzt

Es ist gelungen eine Aufwertung von qualifizierten Schulsekretärinnen und –sekretären in bestimmten Bereichen durchzusetzen.

Gehaltsgesetz:

Beseitigung des Überstellungsverlustes bei vor dem 1.1.2012 in A1/v1 aufgenommenen Bachelor-Absolventinnen und -absolventen erreicht – § 40 GehG, § 77 VBG

Wenn ein Universitätsstudium oder Fachhochschulstudium erst nach der Ernennung in die Verwendungsgruppe A1 oder V1 abgeschlossen wurde, ist die besoldungsrechtliche Stellung mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend neu festzusetzen (ohne Überstellungsverlust).

Wichtige Währungsbestimmung für die Exekutive durchgesetzt - § 113 h GehG

Im Rahmen der Umstrukturierung (Zusammenlegung der neuen Sicherheitsdirektionen und Landespolizeikommanden sowie die Bundespolizeidirektionen auf nunmehr 9 Landespolizeidirektionen im Bereich des BM für Inneres) ist es erforderlich, die besoldungsrechtliche Stellung der davon betroffenen Beamtinnen und Beamten optimal abzusichern.

Wird im Rahmen der Behördenreform eine Beamtin oder ein Beamter versetzt oder seine Verwendung geändert, gebührt ihr oder ihm ein Differenzausgleich und nach Ablauf der Frist eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage.

Die GÖD konnte erreichen, dass diese wichtige Währungsbestimmung für Versetzungen und Verwendungsänderungen bis zum 30.6.2013 gelten wird. Für VB ist die „aufsaugbare Ergänzungszulage“ gem. § 75 VBG ohnehin vollinhaltlich anwendbar.

Verwaltungsvereinfachung – § 2 e VBG, § 2 DVG

Bestimmte komplexe Materien (u.a. Feststellung der ruhegenussfähigen Vordienstzeiten, Vorschreibung von besonderen Pensionsbeiträgen, Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten, Vorschreibung von Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen oder Feststellung von Schwerarbeitsmonaten) werden nicht mehr zwingend von jeder Dienstbehörde selbst wahrgenommen, sondern können ressortintern gebündelt werden.

Verbesserung bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle – § 24 Abs. 1 VBG

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erfolgt nun auch, wenn der Dienst wenigstens angetreten wurde. Bisher musste eine Dienstzeit von mindestens 14 Tagen vorliegen, was in manchen Krankheitsfällen zu unzumutbaren Härtefällen führte (z.B. bei Grippeerkrankungen unmittelbar nach dem ersten Dienstantritt). Das ist eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Geltungsbereich der Bundespensionskasse erweitert – § 78a Abs. 8 und 9 VBG

Es wird die gesetzliche Grundlage für einen Generalkollektivvertrag in der Bundespensionskasse geschaffen. Damit wird der Geltungsbereich der Bundespensionskasse auch auf vom Bund ausgegliederte Gesellschaften sowie auf Stiftungen, Fonds und Anstalten im Bereich des Bundes ausgedehnt, so diese dies wollen (Prinzip der Freiwilligkeit).

Bezifferung der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung – § 19b B-GIBG

Im Zuge der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU soll im Falle der Diskriminierung aufgrund der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder des Geschlechtes die erlittene persönliche Beeinträchti-

gung beziffert werden. Damit soll erreicht werden, dass verhältnismäßige und abschreckende Schadenersatzregelungen getroffen werden.

Deutliche Verbesserungen bei den Schwerarbeitspensionsregelungen durchgesetzt – § 5 Abs. 7 PG 1965

Bei Ruhestandsversetzungen ab dem 57. Lebensjahr wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 14 BDG) und dem Vorliegen von mindestens 120 Schwerarbeitsmonaten (§ 15 b Abs. 2 BDG) darf der Gesamtabschlag nicht über 13,2 Prozentpunkte (im PG 1965) bzw. 11 % (im APG) liegen.

Diese Regelung gilt für ab 1.1.1955 geborene Beamtinnen und Beamte und ist derzeit bis 31.12.2015 befristet.

Keine Mehrdienstleistungen bei Elternteilzeit – § 23 Abs. 10a MSchG (§10 Abs. 12a VKG)

Nunmehr ist klargestellt, dass auch Vertragsbedienstete und Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer bei Elternteilzeit nicht zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden dürfen.

2013

Dienstrechtsnovelle 2013:

Beamtendienstrechtsgesetz:

Pflegeteilzeit und Pflegekarenz verbessert – § 75 c BDG und § 50 e BDG

Damit Pflege und Arbeit vereinbar wird, besteht nun auch im Öffentlichen Dienst die Möglichkeit, Pflegeteilzeit sowie Pflegekarenz in Anspruch zu nehmen.

Sowohl die Pflegeteilzeit als auch die Pflegekarenz kann grundsätzlich für bis zu 3 Monate beantragt werden, um nahe Angehörige (Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister, seinen Lebensgefährten und andere) die besonderer Pflege bedürfen (Pflegegeld Stufe 3) sowie demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige (Pflegegeld Stufe 1) zu pflegen.

Pflegekarenz kann darüber hinaus auch dann in Anspruch genommen werden, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebendes behindertes Kind (mit erhöhter Familienbeihilfe) besonderer Pflege bedarf. Während eines Karenzurlaubes wird ein einkommensbezogenes Pflegekarenzgeld in der Höhe des Arbeitslosenentgelts ausbezahlt.

Bei der Pflegeteilzeit kann die Wochendienstzeit auf bis zu 25 % der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Auch eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit ist unter bestimmten Umständen möglich (Pflegeheim, Tod ua.).

Sabbatical – unbefristet durchgesetzt – 78e BDG und § 20a VBG

Wir haben durchgesetzt, dass der Sabbatical von allen Berufsgruppen auch über das Jahr 2018 hinaus in Anspruch genommen werden kann.

Recht auf Verbrauch des Erholungsurlaubes – § 45 Abs. 1 letzter Satz BDG

Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sollen auch zu ihrem wohlverdienten Urlaub kommen, daher besteht nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung des Dienstgebers dafür Sorge zu tragen, dass Erholungsurlaub auch in Anspruch genommen werden kann.

Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen – § 125 b Abs. BDG

Bei Disziplinarverfahren in Österreich konnten vormals auch wichtige Zeugen, die sich im Ausland befanden, nicht einvernommen werden, nunmehr ist es möglich – und zwar per Videokonferenz.

Anrechnung von Zeugenladungen als Dienstzeit verdoppelt – 145 Abs. 1 letzter Satz BDG

Für Exekutivbeamtinnen und –beamte, die oft als Zeugen vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde fungieren müssen, haben wir die Verdoppelung der Anrechnung als Dienstzeit dieser Ladungen von einer halben Stunde auf eine Stunde erreicht.

Gehaltsgesetz:

Urlaubersatzleistung bei Ruhestandsantritt – § 13e GehG

Beamtinnen und Beamte, die unverschuldet vor ihrem Ruhestandsantritt ihren Urlaub nicht verbrauchen konnten, gebührt nun eine Geldleistung als Ersatz.

Konkret sind davon erfasst:

- vorzeitige Ruhestandsversetzungen aus gesundheitlichen Gründen (§ 14 BDG und Parallelbestimmungen)
- Ruhestandsantritte ab dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter (in der Regel 65 Jahre)

Kann der Urlaub aus Gründen, die von der Beamtin oder vom Beamten nicht zu vertreten sind, nicht verbraucht werden, besteht ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung im Ausmaß des europarechtlich vorgeschriebenen Urlaubes von 4 Wochen (Aliquotierung bei Ruhestandsantritt unter dem Kalenderjahr).

Keine Ersatzleistung gebührt bei

- Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses
- Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung, Amtsverlust, u.a.)
- Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand durch Erklärung bei Korridorpension, Schwerarbeitspension und Langzeitversichertenpension

Für Lehrerinnen und Lehrer tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle der 4-fachen Wochendienstzeit die durchschnittliche Lehrverpflichtung.

Gleichstellung von adoptierten Kindern bei eingetragenen Partnerschaften – § 5 GehG

Unabhängig von ihren Adoptiveltern sollen adoptierte Kinder versorgungsrechtlich gleichgestellt sein. Diese Gleichstellung haben wir hinsichtlich der Waisenversorgung und dem Anspruch auf mit einer Fürsorgepflicht verbundene Zulage auch für Kinder erreicht, die im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft adoptiert wurden.

Vertragsbedienstetengesetz:

Gleichstellung für Frauen in Bezug auf die Dienstgeberkündigung – § 32 Abs. 2 Zi 7 VBG

Männliche und weibliche Bedienstete sind gleich zu behandeln, daher sind Kündigungen durch den Dienstgeber für weibliche Bedienstete unzulässig, wenn sie vor dem 65. Lebensjahr anlässlich der Pensionierung ausgesprochen werden.

Aufwertung des Verwaltungspraktikums als Ausbildungsverhältnis ab 2014 – § 36 a bis 36 f

Für Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten haben wir folgendes durchgesetzt:

- Mehr Gehalt
Nach einem Ausbildungsverhältnis von 3 Monaten wird der Ausbildungsbeitrag wesentlich erhöht und somit an das Monatsentgelt einer/eines Vertragsbediensteten während der Ausbildungsphase angepasst.

- **Bessere Ausbildung**
Eine bessere Ausbildung durch die Institutionalisierung von Rotationsarbeitsplätzen bei Praktika, die mehr als 3 Monate dauern. Praktikanten können nach Möglichkeit an mind. 2 Arbeitsplätzen einen tieferen Einblick in die Bundesverwaltung genießen.
- **Aufwertung von Bachelorstudien**
Schließlich werden auch Bachelorstudien an Universitäten sowie FH-Bachelorstudiengänge bei der Zuordnung von Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten zur Entlohnungsgruppe v1 – entsprechend ihrer Verwendung – anerkannt.

Pensionskassenvorsorge für überlassene Arbeitnehmer durch Einbeziehungsmöglichkeit im Kollektivvertrag – § 78a VBG

Nach dem Arbeitsüberlassungsgesetz überlassene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer können seit 1.1.2014 mittels Kollektivvertrag in die Pensionskassenvorsorge miteinbezogen werden.

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstrechtsgesetz

Flexiblere Sprengelrichterinnen – § 65a RStDG

Diese Bestimmung ermöglicht den flexibleren Einsatz von Sprengelrichterinnen und Sprengelrichtern insbesondere bei Bedarf (komplexe Großverfahren) im Rahmen von Rechtsmittelverfahren beim übergeordneten Gericht.

Besoldungsrechtliche Klarstellung – § 212a Abs 4 RStDG

Die Währungsbestimmung für Richterinnen und Richter des Asylgerichtshofs gilt weiterhin.

Pensionsgesetz:

Beseitigung der Ungleichbehandlung von Arbeits- oder Dienstunfällen und Berufskrankheiten bei Versehrtenrenten – § 5 Abs. 4 Zi PG

Damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung von Arbeits- oder Dienstunfällen und Berufskrankheiten kommt, haben wir erreicht, dass bei Versehrtenrenten aufgrund einer Berufskrankheit, die in einem sonstigen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft entstanden ist, sowie bei Dienstbeschädigungen und daraus resultierenden Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz, der Pensionsabschlag entfällt.

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage orientiert sich nach den tatsächlichen Bezügen und den davon geleisteten Beiträgen – § 4 Abs. 1 Zi. 1 PG

Bei der Ermittlung des Ruhegenusses sind die tatsächlichen Bezüge und die davon geleisteten Beiträge heranzuziehen.

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz:

Wir setzen uns für die stärkere Betonung des Bedienstetenschutzes im Hinblick auf psychische Erkrankungen sowie den notwendigen Bewusstseinsbildungsprozess für die Prävention von psychischen Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen im öffentlichen Dienst ein. Diese soll schon im aufrechten Dienstverhältnis passieren und nicht erst bei krankheitsbedingtem Antritt der Frühpension.

Überbrückungshilfegesetz:

Das Überbrückungshilfegesetz, welches eine Nachbildung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte darstellt, gilt nunmehr auch für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes. Nunmehr erhält diese Gruppe ebenfalls die Geldleistungen nach diesem Gesetz.

2014

Bezugserhöhung für 2014:

Bezugserhöhung für 2014: zwischen + 2,53% und + 1,55%

Zulagen: + 2,02%

2015

Bezugserhöhung für 2015:

Bezugserhöhung für 2015 (mit der Bundesregierung vereinbart):
Erhöhung entsprechend der Inflationsrate plus 0,1%

Personalvertretungsgesetz – PVG:

Die Novelle des Personalvertretungsgesetzes wurde am 1. August 2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Nachstehend werden die wichtigsten Inhalte in Kurzform dargestellt:

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetz (B-PVG-Novelle 2014)

Inkrafttreten: Die meisten Bestimmungen treten mit 1. September 2014 in Kraft, einige bereits mit dem 1. Tag nach der Kundmachung.

Mit dieser Novelle wurden insbesondere folgende wichtige Änderungen beschlossen:

- Anpassung der Bestimmungen über die Einrichtung der Organe der Personalvertretung (PV-Organen) an die geänderte Ressortverteilung der Regierung,
- Senkung des passiven Wahlalters auf das vollendete 15. Lebensjahr,
- Verkürzung der Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts auf 5 Arbeitstage bei Beschwerden gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses zur Wählerliste,
- Möglichkeit der elektronischen Einberufung von Sitzungen der PV-Organen,
- Einführung von Umlaufbeschlüssen in den PV-Organen,
- bessere Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Dienstgeberverhaltens (Beschwerdemöglichkeit schon bei erstmaliger behaupteter Verletzung des B-PVG durch ein Organ des Dienstgebers),
- Gebührenfreiheit bei personalvertretungsrechtlichen Eingaben an die Aufsichtsbehörde und das Bundesverwaltungsgericht.

Anpassung der Bestimmungen über die Einrichtung der Organe der Personalvertretung gemäß §§ 11-14 B-PVG

4 Zentralausschüsse beim BM für Bildung und Frauen

3 Zentralausschüsse beim BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

1 Zentralausschuss beim BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (bisher zwei)

Herabsetzung des passiven Wahlalters auf das 15. Lebensjahr gemäß § 15 B-PVG

Jugendliche Bedienstete können nunmehr ab dem 15. Lebensjahr für die Personalvertretung kandidieren.

Verkürzung der Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts auf 5 Arbeitstage bei Beschwerden gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses betreffend die Wählerliste gemäß § 20 Abs. 2 B-PVG

Eine kurze Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts bei Beschwerden zur Wählerliste ist notwendig, damit die Wahlberechtigten rechtzeitig für die Wahl erfasst werden.

Einführung der Möglichkeit der Abstimmung im Umlaufweg in den PV-Organen gemäß § 22 Abs. 9 B-PVG

Vorsitzende von Dienststellen-, Fach- und Zentralausschüssen können Abstimmungen durch Umlaufbeschlüsse – Beschlüsse, die u.a. schriftlich oder mündlich ohne Sitzung erfolgen – vornehmen. Voraussetzung der Abstimmung im Umlaufweg ist das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages sowie Einstimmigkeit.

Klarstellung der Antragslegitimation bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 B-PVG

Beschwerdelegitimation bei der Aufsichtsbehörde über Personalvertretungsorgane haben nur jene Personen oder jenes Personalvertretungsorgan, die oder das eine Verletzung in ihren oder seinen Rechten durch rechtswidrige Geschäftsführung (der Personalvertretungsorgane) behaupten oder behauptet.

Bessere Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Dienstgeberverhaltens gemäß §§ 41 Abs. 4, Abs. 7 B-PVG

Antragslegitimation eines Personalvertretungsorgans zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Dienstgeberverhaltens ist nicht erst bei behaupteter wiederholter Verletzung sondern schon bei (erstmaliger) behaupteter Verletzung des B-PVG durch ein Organ des Dienstgebers gegeben.

Gebührenfreiheit von Eingaben an die Aufsichtsbehörde und das Bundesverwaltungsgericht gemäß §§ 41g - 41h B-PVG

Eingaben an die Aufsichtsbehörde sowie Beschwerden und Anträge einschließlich der Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht in Personalvertretungsangelegenheiten sind gebührenbefreit.

Übergangsbestimmungen zur Weiterführung der Geschäfte gemäß § 42m B-PVG

Die Personalvertretungsorgane, bei denen sich eine Änderung durch die B-PVG-Novelle 2014 ergibt, führen ihre Geschäfte für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer weiter.

Änderung der Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung und der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung

Möglichkeit der Einberufung von Sitzungen der Personalvertretungsausschüsse auf elektronischem Weg gemäß § 1 Abs. 1 B-PVGO

Sitzungen von Personalvertretungsausschüssen können jetzt auch per E-Mail einberufen werden.

Präzisierung der Zulassungsverweigerungsgründe eines Wahlvorschlages durch den Dienststellenwahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 B-PVWO

Hat der Dienststellenwahlausschuss den Vertreter eines mangelhaften Wahlvorschlages zur Mängelbehebung aufgefordert und hat dieser die festgestellten Mängel nicht binnen dreier Arbeitstage nach diesem Mängelbehebungsauftrag behoben, darf der Dienststellenwahlausschuss dem Wahlvorschlag die Zulassung verweigern.